

## „Sommerkontingent 2011“

### Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die befristete Beschäftigung von Ausländern für den Sommertourismus

Für den Wirtschaftszweig Sommertourismus wird ein Kontingent in der Höhe von 1.500 für die befristete Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften festgelegt und auf die Bundesländer wie folgt aufgeteilt:

Burgenland	25	davon 5 für Schaustellerbetriebe
Kärnten	155	
Niederösterreich	95	davon 30 für Schaustellerbetriebe
Oberösterreich	195	davon 20 für Schaustellerbetriebe
Salzburg	305	davon 2 für Schaustellerbetriebe
Steiermark	195	davon 35 für Schaustellerbetriebe
Tirol	330	
Vorarlberg	135	
Wien	65	davon 50 für Schaustellerbetriebe
Summe	1.500	

Im Rahmen dieser Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen erteilt werden, deren Geltungsdauer 25 Wochen nicht überschreiten und nicht nach dem 31.10.2011 enden.

Staatsangehörige, die den Übergangsbestimmungen zur EU-Arbeitnehmerfreizügigkeit unterliegen und AsylwerberInnen sind bei der Erteilung der Beschäftigungsbewilligungen zu bevorzugen.

Diese Verordnung tritt mit 1.5.2011 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2011 außer Kraft.

Rückfragehinweis:

Fachverband Hotellerie  
Wiedner Hauptstr. 63 | B4 08 | 1045 Wien  
T: +43-(0)5-90-900-3554 | F: + 43-(0)5-90-900-3568  
M: 0664/817 94 63  
E: [hotels@wko.at](mailto:hotels@wko.at)  
W: <http://www.hotelverband.at>  
W: <http://www.hotelsterne.at>

Wien, 29.04.2011